

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1

Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an allen Unterrichtstagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

1.2

¹Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. ²Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden. ³Ein Ganztagsangebot, das die Voraussetzungen eines gebundenen Ganztagsangebots gemäß Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gebundenen Ganztagsangebote an Schulen vom 23. Januar 2026 (BayMBI. Nr. 48) erfüllt, ist kein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.3

Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

1.4

Horte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.5

¹Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an

- Grundschulen
- sowie Förderschulen (Grundschulstufe)

eingerrichtet werden.

²Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können offene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB IX ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. ³Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.

1.6

Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Schülerheimen in freier oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch externen Schülerinnen und Schülern offenstehen.

1.7

Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von offenen Ganztagsangeboten und von Angeboten der Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.

1.8

¹Das offene Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. ²In begründeten Ausnahmefällen

können auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, insbesondere, wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. ³Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

1.9

¹In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.5 und 1.8 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten. ²Die Schulleitung der aufnehmenden Schule übernimmt damit während der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler. ³Die Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt. ⁴Der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule ist jedoch vorrangig. ⁵Abweichend hiervon können Angebote, die gemäß Art. 30a BayEUG eine Zusammenarbeit im Sinne des kooperativen Lernens umsetzen, in gleicher Weise auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots schulartübergreifend umgesetzt werden.